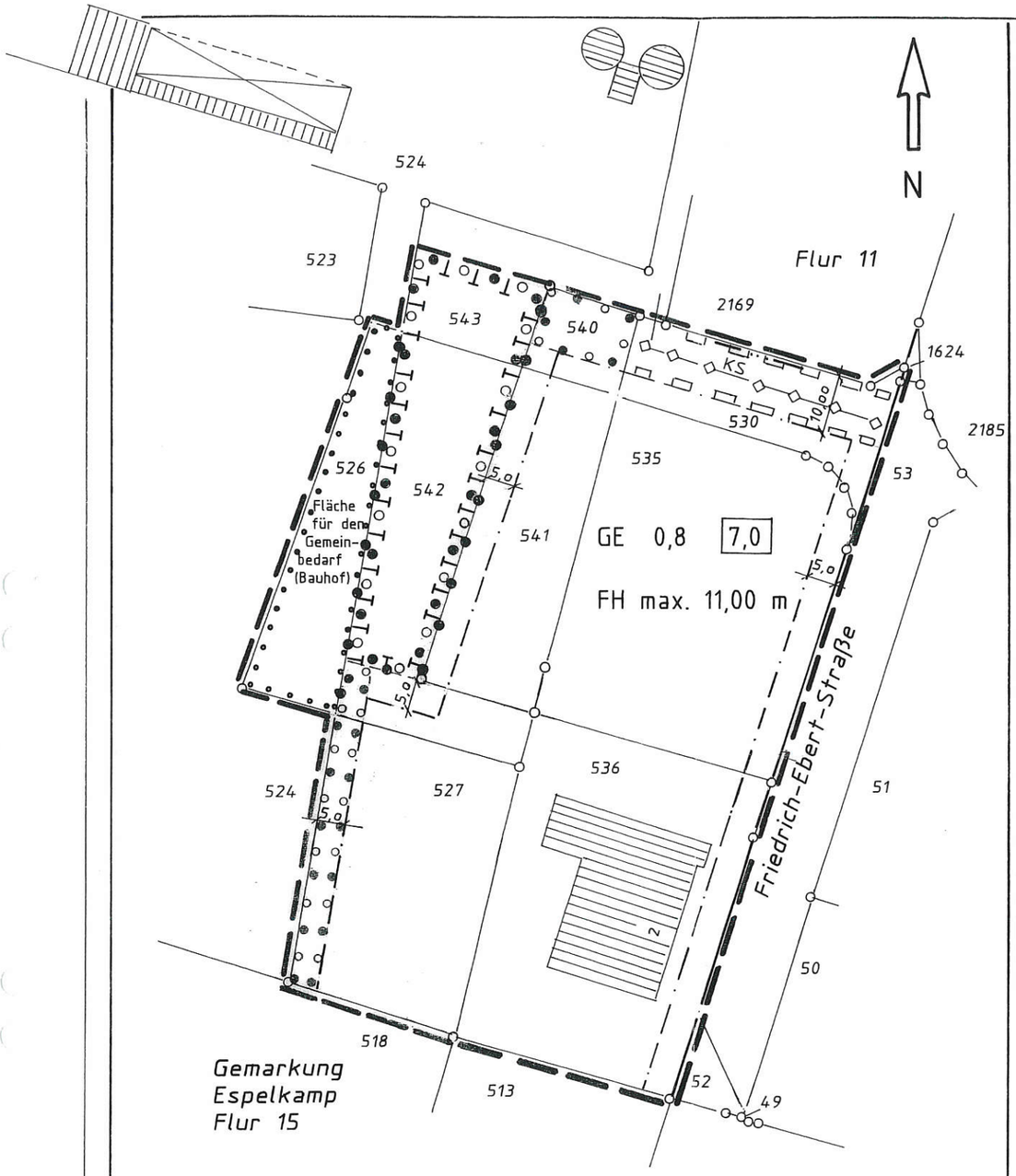
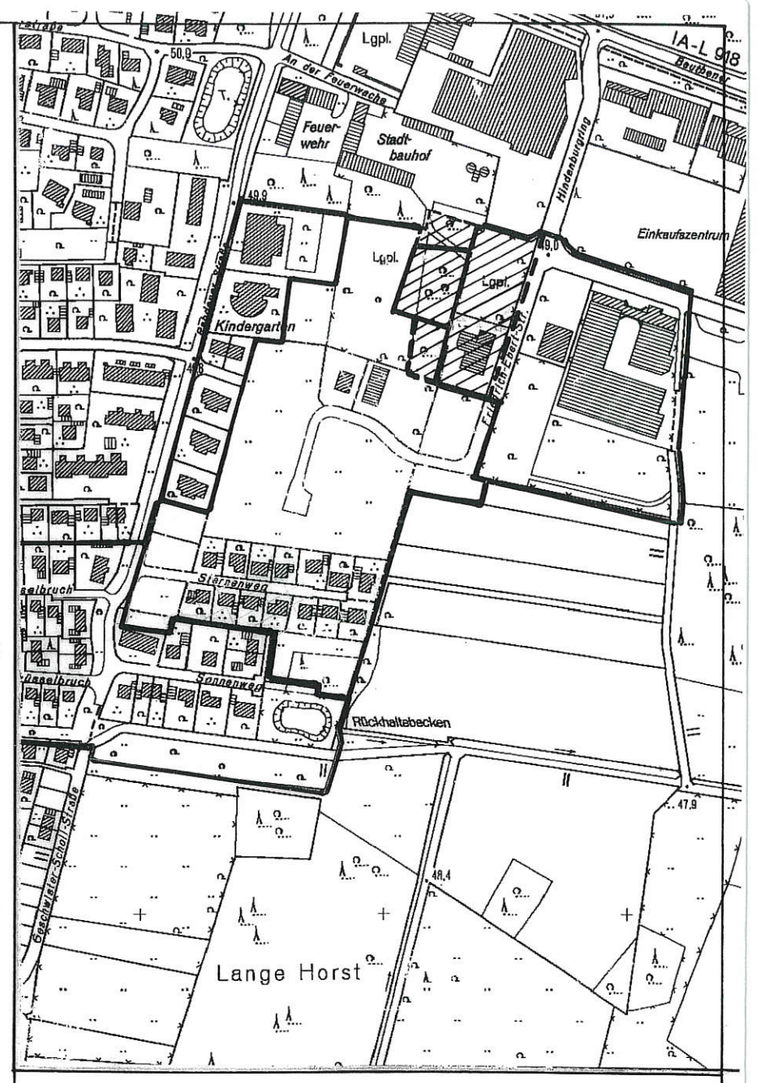


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES EINSCHLIEßLICH ERWEITERUNG
- GE — GEWERBEGEBIET
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (BAUHOF)
- 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 7,0 — BAUMASSENZAHL
- BAUGRENZEN
- FH max. 11,00 m — FIRSTHÖHE MAXIMAL 11,00 M
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DES VERSORGUNGSTRÄGERS (VORH. SCHMUTZWASSERKANAL)
- KS — VORH. SCHMUTZWASSERKANAL
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT ALS FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN



ÜBERSICHTSPLAN ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 38, 2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 38A, 3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 50 SOWIE RÄUMLICHE ERWEITERUNG

M. 1 : 5000

- GRENZEN DER RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLÄNE
- RÄUMLICHE ERWEITERUNGS- UND ÄNDERUNGSBEREICHE DER 3. ÄNDERUNG NR. 38 UND 50 SOWIE DER 2. ÄNDERUNG NR. 38 A

DER AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG HAT AM 14.09.2006 DIE ÄNDERUNGEN DER BEBAUUNGSPLÄNE NR. 38, 38 A UND 50 SOWIE DIE RÄUMLICHE ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 50 BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 15.09.2006

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES ÄNDERUNGSPLANES HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESPELKAMP, DEN

(BROCKHAGEN)
STADTOBERBAURAT

DER RAT HAT DEN ÄNDERUNGSPLAN GEMÄß § 10 ABS. 1 BauGB AM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN

BÜRGERMEISTER

DIESER ÄNDERUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BauGB AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER ÄNDERUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGEHALTEN.

ESPELKAMP, DEN

(BROCKHAGEN)
STADTOBERBAURAT

STADT ESPELKAMP

3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 38,
2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 38A
LANGE HORST SÜD-OST
3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 50
HINDENBURGRING SÜD
SOWIE RÄUMLICHE ERWEITERUNG

M. 1 : 1000

27.10.2006 JÜ.